



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
631 Abteilung für Umweltbelange und Friedhofswesen

Vorlagen-Nummer

135/07

1

Sitzungsvorlage

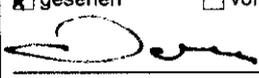
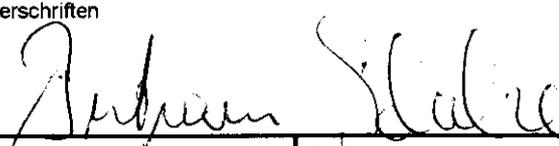
Datum 05.2007

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Beschlussfassung	Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss	öffentlich	05.06.2007	
2.				
3.				
4.				

Identifikations- und Wiegesystem im Abfallwirtschaftsbereich
hier: Antrag der CDU Fraktion im Rat der Stadt Eschweiler vom 30.11.2006

Beschlussentwurf:

Die Prüfungen zur Einführung eines Identifikations- und Wiegesystems werden zunächst nicht weitergeführt.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> gesehen <input type="checkbox"/> vorgeprüft 		Unterschriften 	
1	2	3	4
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 30.11.2006 (Anlage 1) beantragte die CDU-Fraktion, den Vorschlag der WBE GmbH zur Einführung eines Identifikation- und Wiegesystems im Abfallwirtschaftsbereich aufzugreifen und die Erkenntnisse dem Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss vorzustellen.

Mit Zwischenbescheid vom 12.03.2007 wurde mitgeteilt, dass der ursprünglich angedachte Sitzungstermin (erstes Quartal 2007) nicht eingehalten werden kann, da unter anderem die Stellungnahme des Städte- und Gemeindebundes NRW in die Verwaltungsvorlage mit einfließen sollte.

Zwischenzeitlich liegt die Bewertung des Städte- und Gemeindebundes vor, die als Anlage 2 und 3 beigefügt ist.

Es kann somit zum Sachverhalt folgendes mitgeteilt werden:

Der Rat der Stadt Eschweiler hatte sich bereits in 1995/1996 im Zusammenhang mit der grundlegenden Umstellung der Abfallentsorgung in Eschweiler (Einführung des Behältervolumenmaßstabes und der Biotonne) sehr intensiv mit allen möglichen Entsorgungssystemen (Identsystem, Wiegesystem, Volumenmesssystem pp.) beschäftigt und nach Abwägung der Vor- und Nachteile eines jeden Systems letztlich den Behältervolumenmaßstab favorisiert und eingeführt. Die seinerzeit maßgebenden Verwaltungsvorlagen werden -da sie schon 10 Jahre zurückliegen- ebenfalls als Anlagen (Anlagen 4 und 5) beigefügt. Die Beifügung dieser alten Verwaltungsvorlagen erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass die seinerzeitigen Vorlagen nach Ansicht der Verwaltung auch heute wenig an Aktualität verloren haben und es trotz der Zeitspanne von 10 Jahren keine grundlegend neuen Erkenntnisse gibt. Dies wird auch durch die Stellungnahmen des Städte- und Gemeindebundes NRW bestätigt, der in Anbetracht der dort vorliegenden Erfahrungssätze nach wie vor den hier in Eschweiler praktizierten Gefäßvolumenmaßstab empfiehlt. Insbesondere kann festgestellt werden, dass sich das Wiegesystem -obwohl es schon rd. 15 Jahre auf dem Markt ist- nicht durchsetzen konnte und heute erst ca. 20 Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen (ca. 4 %) das Wiegesystem eingeführt haben.

Im Vergleich zu den Ergebnissen vor 10 Jahren ist allerdings festzustellen, dass sich die Technik der Ident- und Wiegesysteme in den letzten Jahren mit zunehmendem Praxiseinsatz kontinuierlich weiterentwickelt hat und mittlerweile eine grundsätzliche Praxistauglichkeit -auch beim Wiegesystem (Eichfähigkeit/Genauigkeit der Waage am Müllfahrzeug)- vorliegt. Nach hiesigem Kenntnisstand kann man allerdings noch nicht von ausgereiften Serienprodukten sprechen. Eine mögliche Erklärung hierfür sind wohl die geringe Fallzahl (kleiner Markt) und die nicht bzw. nur kaum vorhandene Kompatibilität der Systeme untereinander. Die Inkompatibilität der Systeme führt zu einer engen Lieferanten/Kundenbindung mit der Folge einer geringen Flexibilität und hohen Preisen. So ist das Wiegesystem von den Anschaffungskosten nach wie vor das teuerste Abfallsystem, welches eine Kommune unterhalten kann. Für die Stadt Eschweiler würden sich Investitionskosten in Höhe von ca. 510.000 € ergeben. Sollten die Biotonnen ebenfalls am Wiegesystem angeschlossen bzw. mit Transpondern ausgerüstet werden -was durchaus Sinn macht und von den meisten Kommunen mit Wiegesystem auch so praktiziert wird- ergeben sich Kosten in Höhe von rd. 575.000 €.

Wiegesysteme wurden bisher fast ausschließlich in ländlich strukturierten Gebieten eingeführt, nicht aber in größeren Städten. Hier ist keine Stadt in der Größenordnung der Stadt Eschweiler bekannt, die ein Wiegesystem eingeführt hat. Meist handelt es sich um Städte oder Gemeinden in einer Größenordnung von max. 35.000 Einwohnern. Der Grund hierfür liegt wohl darin, dass dieses System bei Mehrfamilienhäusern und insbesondere in Gebieten mit Hochhausbebauung auf Akzeptanzprobleme stößt. Da in diesen Gebieten eine gemeinsame Nutzung größerer Abfallgefäße üblich und auch sinnvoll ist, können wenige Bewohner, welche sich nicht abfallbewusst verhalten, das gesamte System in Frage stellen.

Zu Akzeptanzproblemen wird es voraussichtlich auch bei Familien mit Kleinkindern kommen, da diese durch den hohen Anfall von Einwegwindeln künftig erheblich belastet würden. Da in Eschweiler z.Zt. rd. 1.830 Kleinkinder im Alter bis zu drei Jahren leben, wird geschätzt, dass mind. 1.500 Familien durch die Einführung eines Wiegesystems künftig durch erhöhte Entsorgungskosten finanziell stärker

belastet würden. Ähnliches gilt auch für Haushalte, in denen ältere Bürger mit Inkontinenz leben. Die hiervon betroffenen Bürger/Haushalte sind hier nicht bekannt.

In diesem Zusammenhang muss auch erwähnt werden, dass der Ruf nach abschließbaren Mülltonnen kommen wird. Zumindest wurden bei nahezu allen Städten und Gemeinden, die das Wiegesystem eingeführt haben, im Nachgang spezielle Schlösser gegen Entrichtung einer einmaligen Gebühr an den Abfallbehältern angebracht.

In Bezug auf die Akzeptanz eines Wiegesystems ist zumindest in den ersten Jahren nach der Einführung davon auszugehen, dass es eine Reihe von Bürgern geben wird, die mit diesem System nicht einverstanden sind. Im Gegensatz hierzu kann man nach 10 Jahren Erfahrung mit dem Behältervolumenmaßstab sicherlich davon sprechen, dass dieses System einfach, für jeden verständlich und allgemein akzeptiert ist. Als Indiz hierfür kann angeführt werden, dass in den letzten Jahren so gut wie keine Widersprüche gegen die Gebührenbescheide eingelegt wurden. Nachfragen bei Kommunen, die das Wiegesystem eingeführt haben, haben allerdings ergeben, dass es dort immer wieder verwaltungsgerichtliche Streitigkeiten gibt, weil die Bürger die gewogene Abfallmenge oder die Anzahl der Leerungen anzweifeln.

Der große Vorteil des Wiegesystems liegt vor allem darin, dass die Restmüllmengen zurückgehen werden, da insbesondere gewichtsintensive Abfälle (z.B. Glas und Altpapier) nicht mehr in die Restmülltonne, sondern verstärkt über die Wertstoffbehälter entsorgt werden. Bei einer vorsichtigen Prognose kann davon ausgegangen werden, dass eine Abfallmengenreduktion von 15 bis 20 % erreichbar ist. Unter Zugrundelegung der heute gültigen Verbrennungskosten für Restmüll hätte dies eine Minderausgabe in Höhe von rd. 275.000 € bis 370.000 € zur Folge.

Der Verbleib der Abfälle bzw. die Restabfallmengenreduktion hat mehrere Ursachen und hängt von unterschiedlichen Faktoren ab. Sicherlich ist davon auszugehen, dass die Wertstoffmengen (Leichtstoffe, Altpapier) und die Sperrmüllmengen zunehmen werden. Allerdings birgt die Einführung eines Wiegesystems auch die Gefahr der ungeordneten Abfallströme. Während eine Zunahme von wilden Müllablagerungen und die verstärkte Benutzung von öffentlichen Straßenpapierkörben noch nicht nachgewiesen werden konnte, so erscheint ein deutlicher Hinweis auf die Gefahr der Verschlechterung der Wertstoffqualitäten (Gelbe Tonne, Papiertonne und Biotonne) gerechtfertigt.

Eine verstärkte Abfalltrennung bzw. ein „Abwandern des Restmülls“ in andere Abfallfraktionen hat allerdings auch zur Folge, dass dort wiederum Mehrkosten für die Entsorgung der höheren Wertstoffmengen entstehen (Anstieg der Papierentsorgungskosten, Anstieg der Kosten für die Entsorgung von Sperrmüll, evtl. auch höhere Kosten beim wilden Müll und bei den Straßenpapierkörben). Insofern können die o.g. Einsparungskosten nicht im vollen Umfang realisiert werden.

Ein weiterer Vorteil eines Ident- oder Wiegesystems liegt darin, dass nicht veranlagte (entwendete) Restmüllbehälter aufgefunden werden. Die zusätzlichen Gebühreneinnahmen durch das Auffinden solcher Behälter können -je nach bisheriger Datenpflege- eine erhebliche Größe erreichen. So wird es sicherlich auch in Eschweiler Restmüllbehälter geben, die regelmäßig zur Abholung bereitgestellt werden, für die keine Gebühren entrichtet werden. Die zusätzlichen Gebühreneinnahmen hierfür können für Eschweiler allerdings nur schwer abgeschätzt werden. Es wird jedoch angenommen, dass diese Mehreinnahmen eher gering ausfallen würden, da mit der Einführung des Behältervolumenmaßstabes ein grundsätzlicher Datenabgleich und danach bereits zweimal Plaketten für die auf einem Grundstück gemeldeten Restmülltonnen zusammen mit den Gebührenbescheiden versandt wurden. Die danach nicht mit einer Plakette versehenen Restmüllgefäße wurden alsdann nachveranlagt bzw. nicht mehr geleert/eingezogen. Vor diesem Hintergrund wird vermutet, dass sich die Gebühreneinnahmen eher in Grenzen halten werden.

Im Zusammenhang mit der Einführung eines Ident- oder Wiegesystems muss schließlich erwähnt werden, dass in der Steuerabteilung ein zusätzlicher Arbeitsplatz (mind. eine Halbtagesstelle) für die tägliche Datenpflege und -verwaltung sowie für die Kundenberatung erforderlich wird.

Eine Prognose, wie sich die Abfallgebühren im Falle einer Einführung eines Ident- oder Wiegesystems in Eschweiler entwickeln würde, ist zum heutigen Zeitpunkt noch nicht möglich, da die bisherige, relativ einfache Gebührenkalkulation (Teilung der Gesamtkosten der Abfallentsorgung durch die zu-

sammenaddierten Liter aller zur Verfügung gestellten Restmüllgefäße ergibt den Gebührensatz pro Liter Gefäßvolumen) nicht mehr möglich sein wird. Vielmehr würden z.B. beim Wiegesystem eine Grundgebühr, eine Leerungsgebühr (Anzahl der Leerungen pro Jahr) und eine Gewichtsgebühr (Kosten pro kg Restmüll) sinnvoll sein. Da für eine solche Kalkulation vollkommen neue Ansätze getroffen werden müssen und zudem auch noch kostenrelevante Daten fehlen (z.B. wie wirkt sich das Ident- oder Wiegesystem auf den bestehenden Leistungsvertrag mit der WBE GmbH aus), kann zum heutigen Zeitpunkt noch keine Gebührenprognose erfolgen.

Im Zusammenhang mit der Gebührenkalkulation muss erwähnt werden, dass der in Eschweiler praktizierte kostengünstige und einfache Behältervolumenmaßstab mit der daraus resultierenden Einheitsgebühr (Gesamtkosten aller Entsorgungsteilleistungen (Restmüllentsorgung, Sperrmüll, Altpapier, Schadstoffsammlung) werden auf die Größe des Restmüllgefäßes bezogen) im Falle gerichtlicher Auseinandersetzungen immer wieder akzeptiert bzw. anerkannt wurde. Bei Einführung eines genaueren Abrechnungsmaßstabes (Ident- oder Wiegesystem) entzieht sich eine Stadt/Gemeinde selbst dieser Pauschalierungsbefugnis, da sie zielgenau (Gewicht, Leerungshäufigkeit) abrechnen muss. Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Städte- und Gemeindebund auch weiterhin die Erhebung der Abfallgebühr mit dem althergebrachten Behältervolumenmaßstab.

Schließlich sollte bei den Überlegungen zur Einführung eines Ident- oder Wiegesystems folgender Sachverhalt in die Überlegungen mit einfließen:

Sicherlich werden die Restmüllmengen deutlich sinken. Im Zusammenhang mit der Gebührenkalkulation bedeutet dies jedoch, dass bei gleich bleibender Anzahl der Gebührenzahler eine geringere Restmüllmenge auf die Bürger umzulegen wäre mit der Konsequenz, dass die Kosten pro kg Müll ansteigen würden. Dieser Effekt ist beispielsweise in den letzten Jahren auch im Bereich der Abwasserbeseitigung bzw. bei der Entwicklung der Abwasserbeseitigungsgebühren zu beobachten. Trotz immer weiter zurückgehender Abwassermengen sind die Gebühren nicht gesunken.

Dieser Sachverhalt bzw. diese einfache mathematische Berechnung des Gebührensatzes zeigt gleichzeitig das Dilemma auf, welches in den vergangenen 15 Jahren immer deutlicher zu Tage getreten ist. Zwischenzeitlich hat sich auch bei den Bürgern die Erkenntnis durchgesetzt, dass die Restmülltonnen immer kleiner werden und die Restmüllmengen immer weiter zurückgehen, die Abfallgebühr gleichwohl -im Verhältnis gesehen- jedoch nicht spürbar geringer wird. Unter Beachtung dieses Zusammenhangs stellt sich allgemein die Frage, welche Anreize zur Abfallvermeidung und -verwertung überhaupt noch geschaffen werden können oder ob nicht schon längst das „Ende der Fahnenstange“ erreicht ist. Bei den Überlegungen zur Einführung eines Ident- oder Wiegesystems sollte aus Sicht der Verwaltung auch dieser Faktor berücksichtigt werden.

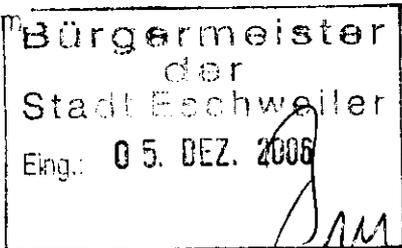
Ob ein Ident- oder Wiegesystem zu einer höheren Gebührengerechtigkeit führt, muss ebenfalls kritisch hinterfragt werden. Auch nach Einführung eines solchen Systems (z.B. Verwiegung des Restmülls) werden nach wie vor alle übrigen Entsorgungsteilleistungen (Sperrmüll, Altpapier, Schadstoffsammlung pp.) über den Wahrscheinlichkeitsmaßstab erhoben.

Unter Berücksichtigung des dargelegten Sachverhaltes schlägt die Verwaltung vor, zumindest zurzeit, kein Ident- oder Wiegesystem einzuführen.

1111, Rathaus im Rat der Stadt Eschweiler, Rathausplatz 1, D-52249 Eschweiler

Herrn
Bürgermeister Bertram
Rathausplatz 1

52249 Eschweiler

Fraktionsbüro
Rathausplatz 1
52249 EschweilerTel: 02403 / 71464
Fax: 02403 / 71516E-Mail: cdu-fraktion@eschweiler.de

Eschweiler, den 30.11.06

**Identifikations- und Wiegesystem im Abfallwirtschaftsbereich
hier: Hufa vom 27.09.2006 – Top B 1**

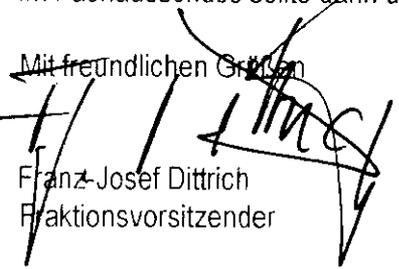
Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 27.09.06 wurde durch den Geschäftsführer der WBE, Herrn Seider, die erste Grundinformation zu diesem Thema gegeben.

Die CDU-Fraktion hat sich zwischenzeitlich mit dieser Thematik weiter beschäftigt und ist zu der Auffassung gelangt, dass das von der WBE angedachte neue System weiter behandelt werden sollte, gerade auch vor dem Hintergrund der Kostensituation.

Wir beantragen daher, dass die Verwaltung den Vorschlag der WBE aufgreift und weiter entwickelt. Im Fachausschuss sollte dann über eine entsprechende Verwaltungsvorlage beraten werden.

Mit freundlichen Grüßen


Franz-Josef Dittrich
Fraktionsvorsitzender

Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Stadt Eschweiler
z. H. Herrn Schulze
Erster und Techn. Beigeordneter
Postfach 13 28

52233 Eschweiler



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211-4587-1
Telefax 0211-4587-291
e-mail: info@kommunen-in-nrw.de
pers. e-mail: Peter.Queitsch@kommunen-in-nrw.de
Internet: www.kommunen-in-nrw.de

Kürtenzeichen: II/2 33-10qu/ko
Ansprechpartner/in: Hauptreferent Dr. Queitsch
Durchwahl 0211-4587-237

13. März 2007

**Einführung eines Identifikations- bzw. Wiegesystems;
Ihr Schreiben vom 21.02.2007 – hier eingegangen am 12.03.2007
Unser Schreiben vom 9.1.2007 (Az.: II/2 33-10 qu/g)**

Sehr geehrter Herr Schulze,

zu Ihrer oben genannten Anfrage können wir Ihnen ergänzend Folgendes mitteilen:

Nach dem Kenntnisstand des Städte- und Gemeindebundes NRW praktiziert die überwiegende Zahl der 396 Städte und Gemeinden nach wie vor den einfachen Gefäßvolumenmaßstab. Identifikations- bzw. Wiegesysteme haben sich in den letzten 15 Jahren nicht durchgesetzt. Seit der Einführung des § 9 Abs. 2 Satz 3 Landesabfallgesetz NRW im Jahr 1992, wonach bei der Gebührenbemessung wirksame Anreize zur Abfallvermeidung und -verwertung geschaffen werden sollen, haben lediglich 20 Städte und Gemeinden das Wiegesystem eingeführt. Das Ultraschallmesssystem wird nur in der Stadt Erftstadt und in der Stadt Tönisvorst zur Anwendung gebracht. Dabei wird mit Ultraschall ausgemessen, zu wie viel Liter ein zur Verfügung gestelltes Restmüllgefäß befüllt ist.

Die nur geringe Anwendung von Verwiegungssystemen bzw. Ultraschallmesssystemen ist maßgeblich darauf zurückzuführen, dass es regelmäßig Problemstände mit Blick auf eine geordnete Abfallentsorgung gibt, die eine Vielzahl von Städten und Gemeinden davon abgehalten hat, derartige Abrechnungssysteme bei der Abfallgebühr einzuführen.

So ist beim Wiegesystem festzustellen, dass Abfälle vermehrt anderweitig zum Teil auch illegal entsorgt werden oder aber Abfalltüten in die öffentlichen Abfallbehältnisse gestopft werden, damit weniger Abfall gewogen wird. Zudem werden beim Wiegesystem Familien mit Kleinkindern, die Einwegwindeln benutzen, erheblich benachteiligt, weil pro Tag circa 6 bis 8 Einwegwindeln anfallen, die gewichtsmäßig beim Verwiegesystem dazu führen, dass die Abfallgebühr für Familien mit Kleinkindern aber auch für Familien mit pflegebedürftigen älteren Personen, die auf Einwegwindeln angewiesen sind, erheblich ansteigen. Mitunter ist in Städten und Gemeinden mit Verwiegungssystem deshalb nachträglich ein „kostenloser“ Windelsack eingeführt worden. Dieser darf allerdings nach der kommunalabgabenrechtlichen Rechtsprechung nur über allgemeine Haushaltsmittel finanziert werden, weil es unter Berücksichtigung des Äquivalenzprinzips in § 6 Abs. 3 Satz 2 KAG NRW unzu-

S. 2 v 2

lässig ist, den anderen Abfallgebührenzählern die Mehrkosten für die „kostenlosen“ Windsäcke aufzubürden.

Bei Identifikationssystemen, bei denen nach der Häufigkeit der Entleerung abgerechnet wird, ist in Städten und Gemeinden festgestellt worden, dass Restmüllgefäße teilweise nur noch zweimal im Jahr zur Entsorgung bereit gestellt worden sind. Deshalb mussten in den betroffenen Städten und Gemeinden regelmäßig Pflichtentleerungen (z. B. 12 Pflichtentleerungen pro Jahr) in der Abfallsatzung angeordnet werden, um eine geordnete Abfallentsorgung noch sicherstellen zu können. Die Gemeinde Simmerath hat deshalb das Identifikationssystem wieder abgeschafft und auf einen regulären Gefäßvolumenmaßstab in 14-tägigen Abfallturnus umgestellt, mit der Folge, dass nunmehr die Restmüllgefäße wieder alle 14 Tage zur Abfallentsorgung bereit gestellt werden.

Beim Ultraschallmesssystem wurde festgestellt werden, dass vielfach der Abfall in den Restmüllgefäßen verdichtet wird, damit ein niedrigerer Befüllungsgrad des zur Verfügung gestellten Restmüllgefäßes gemessen wird.

In Anbetracht dieser Erfahrungssätze empfiehlt es sich nach wie vor, den einfachen Gefäßvolumenmaßstab bei gleichzeitiger satzungsrechtlicher Festlegung eines Mindestrestmüllvolumens pro Person und Woche zu praktizieren. Grundsätzlich ist es auch möglich mit dem einfachen Gefäßvolumenmaßstab ein Gefäßvolumen zur Verfügung zu stellen, das auch Ein- und Zwei-Personen-Grundstücken gerecht wird. Dieses ist z. B. dadurch möglich, dass grundsätzlich 60 Liter, 80 Liter, 120 Liter und 240 Liter-Gefäße als Restmüllgefäße in Einsatz gebracht werden. Zudem gibt es Einsätze für 120 Liter Restmüllgefäße, die ein Fassungsvermögen von 40 Liter haben. Notfalls könnte auch noch mit Restmüllsäcken (Fassungsvermögen 20 Liter) gearbeitet werden, wobei diese Restmüllsäcke dann in ein größeres Restmüllgefäß (z. B. 120 Liter) eingeworfen werden können. In diesen Fällen ist allerdings eine Kontrolle erforderlich, dass über das Fassungsvermögen eines 20 Liter Restmüllsackes keine weiteren Abfälle in das größere Abfallgefäß (z. B. 120 Liter Restmüllgefäß) eingeworfen werden. Weitere Einzelheiten können den Schaubildern entnommen werden, die wir diesem Schreiben beifügen.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben geholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Dr. Peter Queitsch



Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Herrn Bürgermeister
Rudi Bertram
Stadt Eschweiler
Rathausplatz 1

52249 Eschweiler



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211-4587-1
Telefax 0211-4587-291
e-mail: info@kommunen-in-nrw.de
pres. e-mail: Peter.Queitsch@kommunen-in-nrw.de
Internet: www.kommunen-in-nrw.de

Aktenzeichen: II/2 33-10 qv/g
Ansprechpartner/in: Hauptreferent Dr. Queitsch
Durchwahl 0211-4587-237

9. Januar 2007

**Einführung eines Wiegesystems
Schreiben Ihres Mitarbeiters Herrn Zehn vom 18.12.2006**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Bertram,

zu der o.g. Anfrage können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen hat zuletzt Anfang 1999 bei den Mitgliedsstädten und -gemeinden abgefragt, ob das Verwiegungssystem im Rahmen der Abfallentsorgung durchgeführt wird. Das Ergebnis dieser Umfrage (vgl. auch Mitteilungen StGB NRW 1995, Nr. 195) hat ergeben, dass in Nordrhein-Westfalen ca. 4 % der Städte und Gemeinden das Abfallverwiegungssystem einsetzen. Bis heute hat sich die Zahl der Städte und Gemeinden nicht wesentlich erhöht. Aus den Erfahrungssätzen können wir nur darauf hinweisen, dass insbesondere Familien mit Kleinkindern durch die Einführung eines Verwiegungssystems erheblich belastet werden, weil pro Kleinkind ca. 6 – 8 Einwegwindeln pro Tag anfallen. Die Rechtsprechung des OVG NRW schreibt jedenfalls bislang die Einführung eines Verwiegungssystems im Hinblick auf die Regelung in § 9 Abs. 2 Satz 3 LAbfG (Anreize zur Abfallvermeidung/-verwertung über die Abfallgebühr) nicht vor. Vielmehr reicht es nach dem OVG NRW aus, wenn ein volumenbezogener Gebührenmaßstab wie z.B. der Gefäßvolumenmaßstab praktiziert wird und in diesem Zusammenhang derjenige weniger Abfallentsorgungsgebühren entrichtet, der weniger Abfall zur Entsorgung bereit stellt (vgl. hierzu: OVG NRW, Urt. v. 02.02.2000 – 9 A 3915/98; Mitteilungen NW StGB 2000, Nr. 212, S. 104 ff).

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben geholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Dr. jur. Peter Queitsch)

VORLAGE

Amt/Abt. 822/Bodenschutz- u. Abfallwirtschaftsabt.

Anlage 4

Nr. <u>471</u> / <u>196</u>
Datum <u>26.9.1996</u>
Sitzungsdatum
T O P
08.10.1996
A 17

<input type="checkbox"/> Zur Vorberatung an:	<input type="checkbox"/> Zur Kenntnisgabe an:	öffentl.	nicht öffentl.
1.			
2.			
3.			
<input checked="" type="checkbox"/> Zur Beschlussfassung an:			
Stadtrat	- <u>unmittelbar</u> -	x	

Betr.: Abfallwirtschaftskonzept;
hier: Einführung des Behältervolumenmaßstabes und der Bio-Tonne

Beschlußtentwurf

Die Verwaltung wird beauftragt, den Behältervolumenmaßstab und die Bio-Tonne gem. den im Sachverhalt dargelegten Rahmenbedingungen einzuführen.

iv. G. L. L.

<input checked="" type="checkbox"/> Gesehen <input type="checkbox"/> Im Rahmen der Termin- und Beschlußüberwachung gesehen <input type="checkbox"/> Vorgeprüft			Rechnungsprüfungsamt
			<i>Dr. J. J.</i> Unterschrift
Vorberaten <input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt Abstimmungsergebnis <input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja (-Fraktion) <input type="checkbox"/> nein (-Fraktion) <input type="checkbox"/> Enth. (-Fraktion)	1	Vorberaten <input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt Abstimmungsergebnis <input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja (-Fraktion) <input type="checkbox"/> nein (-Fraktion) <input type="checkbox"/> Enth. (-Fraktion)	2
Vorberaten <input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt Abstimmungsergebnis <input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja (-Fraktion) <input type="checkbox"/> nein (-Fraktion) <input type="checkbox"/> Enth. (-Fraktion)	3	Vorberaten <input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt Abstimmungsergebnis <input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja (-Fraktion) <input type="checkbox"/> nein (-Fraktion) <input type="checkbox"/> Enth. (-Fraktion)	3
			Beschlossen <input checked="" type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt Abstimmungsergebnis <input type="checkbox"/> einstimmig <input checked="" type="checkbox"/> ja (<i>SPD, CDU, Grüne</i> -Fraktion) <input checked="" type="checkbox"/> nein (<i>UWG</i> -Fraktion) <input type="checkbox"/> Enth. (-Fraktion)
			<i>Stadtrat</i> 9110.96

Sachverhalt:

Das neue Abfallwirtschaftskonzept in Eschweiler sieht sowohl die Einführung der Bio-Tonne als auch die Einführung eines Gebührenanreizsystemes (Gefäßvolumenmaßstab, Leerungshäufigkeitsmaßstab etc.) vor.

Über die Einführung der Bio-Tonne besteht grundsätzliche Einigkeit. Bezüglich der Restmüllentsorgung wurden bereits mit Verwaltungsvorlage vom 04.01.1996 (Nr. 11/96) verschiedene Gebührenanreizmodelle vorgestellt und in der Ratssitzung am 14.02.1996 die Einführung des Behältervolumenmaßstabes beschlossen. Mit Schreiben vom 03.09.1996 bittet die UWG-Stadtratsfraktion, eine erneute vergleichende Wertung des Behältervolumenmaßstabes mit dem Leerungshäufigkeitssystem vorzunehmen. Die Ergebnisse dieser Bewertung hat die Verwaltung den Mitgliedern der "Arbeitsgruppe Abfallwirtschaft" mit Schreiben vom 23.09.1996 vorgelegt (die wesentlichen Inhalte dieser Gegenüberstellung sind als Anlage beigefügt) und in der Sitzung der Arbeitsgruppe am 25.09.1996 eingehend diskutiert.

Die erneute Prüfung hatte allerdings zur Folge, daß aus zeitlichen Gründen die Umweltausschußsitzung am 26.09.1996 nicht mehr erreicht werden konnte und somit zur Einhaltung der Terminplanung für das neue Abfallwirtschaftskonzept eine unmittelbare Beschlußvorlage im Stadtrat erfolgen muß.

Die nachfolgend aufgeführten Punkte, die bereits Gegenstand der Verwaltungsvorlage 289/96 waren und im Umweltausschuß am 11.06.1996 sowie in der Sitzung des "Arbeitskreises Abfallwirtschaft" am 04.09.1996 diskutiert wurden, stellen die wesentlichen "Säulen" des neuen Abfallwirtschaftskonzeptes dar.

a) Restmüll

1. Auf der Grundlage der Ergebnisse der vergleichenden Gegenüberstellung des Behältervolumenmaßstabes und des Leerungshäufigkeitssystemes (Identsystem) soll der Behältervolumenmaßstab mit der Bereitstellung von Behälter mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 120 l, 240 l und 1,1 m³ eingeführt werden.
2. In der Abfallsatzung soll keine Festlegung einer Mindestrestmüllmenge pro Person und Woche verankert werden.
3. Auf Grundstücken mit mehreren Haushalten kann nicht jedem Haushalt ein Abfallbehälter zugeteilt werden (Platzprobleme im Innenstadtbereich, erhöhter logistischer Aufwand), sondern es ist jeweils ein entsprechendes größeres Gefäß zuzuteilen (Beispiel: Auf einem Grundstück mit 6 Haushalten kann nicht jeder Haushalt z. B. ein 60 l-Gefäß erhalten, sondern es ist ein 240 l- und ein 120 l-Gefäß zu wählen).

...

4. Die Verwaltung schlägt vor, Entsorgungsgemeinschaften (Nachbarschaftstonnen) satzungsrechtlich zuzulassen. Hierbei sollen nur unmittelbar benachbarte Grundstückseigentümer als Entsorgungsgemeinschaft zugelassen werden. Dies ist satzungsrechtlich so zu normieren, daß die in einer Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer als Gesamtschuldner gegenüber der Stadt haften.

b) Bio-Tonne

1. Aufgrund der bis heute noch nicht abschließend geklärten rechtlichen Situation schlägt die Verwaltung vor, die Bio-Tonne auf freiwilliger Basis einzuführen.
2. Spezielle Bio-Tonnen (z. B. mit seitlichen Belüftungsschlitzen und/oder Vorrichtung zum Auffang des Sickerwassers) sollen nicht eingeführt werden. Vielmehr werden die mit der Einführung des Behältervolumenmaßstabes freiwerdenden 240 l-Restmüllgefäße durch Aufbringen eines grünen Deckels (mit Abstandshalter zur Belüftung) und durch Aufbringen eines Aufklebers weitestgehend "umgenutzt". Neben diesen 240 l-Gefäßen sollen auch 120 l-Behälter (beengte Platzverhältnisse, 1-Personen-Haushalt etc.) angeboten werden. Von dem zusätzlichen Einsatz von 1,1 m³-Bio-Containern ist abzuraten, da diese von den Müllwerkern kaum bewegt bzw. transportiert werden können.
3. Analog zum Restmüllbereich ist angedacht, ebenfalls bei der Bio-Tonne Entsorgungsgemeinschaften (Nachbarschaftstonnen) zuzulassen. Die Entsorgungsgemeinschaft wäre allerdings nur dann zulässig, wenn mit dem gleichen Nachbarn für die Restmülltonne ebenfalls eine Entsorgungsgemeinschaft beantragt wurde (Beispiel: Ein Grundstückseigentümer kann sich nicht mit seinem "rechten" Nachbarn eine Gemeinschaftstonne für Restmüll zuteilen lassen und mit dem "linken" Nachbarn gemeinsam eine Bio-Tonne nutzen).

c) Sonstige Vorgaben

1. Zur Optimierung der Abfuhrlogistik werden die kompostierbaren Abfälle (Bio-Tonne) und der Restmüll grundsätzlich nur noch 14-tägig alternierend abgefahren.
2. Für das gesamte "Abfallentsorgungspaket" (Restmüll, Biomüll, Sperrmüll, schadstoffhaltige Abfälle etc.) wird eine Abfallgebührensatzung erlassen (eine gesonderte Gebührenerhebung für die Bio-Tonne ist nicht vorgesehen). Um einen möglichst hohen Anschlußgrad für die Bio-Tonne zu erreichen, werden Abschläge für Bio-Tonnen-Nehmer und Eigenkompostierer gewährt.

...

Es wird darauf hingewiesen, daß die vorgenannten "Säulen" des Abfallwirtschaftskonzeptes nicht nur Bestandteile der künftigen Abfall- bzw. Abfallgebührensatzung darstellen, sondern auch wesentlich für die alsbald einzuleitende Bürgerbefragungsaktion sind.

Für die Auswertung der Bürgerbefragungsaktion und für die Einspielung der Behälterdaten in die EDV-Anlage einschließlich der hierfür erforderlichen Module ist ein externes Büro zu beauftragen. Hierzu wird auf die Verwaltungsvorlage im nichtöffentlichen Teil verwiesen.

Betr.: Abfallwirtschaftskonzept;

hier: Vergleichende Gegenüberstellung der Gebührenanreizmodelle "Behältermaßstab" und "Leerungshäufigkeitsmaßstab" (Identsystem)

1. Veranlassung

Mit Schreiben vom 03.09.1996 bittet die UWG-Stadtratsfraktion, eine Kostengegenüberstellung des bereits in der Stadtratssitzung am 14.02.1996 beschlossenen Behältervolumenmaßstabes mit einem Identsystem vorzunehmen.

Aufgrund der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit erhebt diese vergleichende Gegenüberstellung keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Insbesondere können die logistischen Auswirkungen beider Systeme heute noch nicht exakt abgeleitet werden, da dies von noch nicht bekannten Faktoren (z. B. Akzeptanz der Bio-Tonne, gebietsspezifische Ausgangssituationen, Verhalten der Bürger, Abfallmengenentwicklung etc.) abhängig ist.

2. Allgemeines

Grundsätzlich besteht Einigkeit darüber, daß unter dem Aspekt der Gebührengerechtigkeit künftig ein verursacher- und bedarfsgerechtes Gebührensystem mit lenkungsorientiertem Charakter eingeführt werden soll. Die wesentlichen Beurteilungskriterien im Vergleich beider Veranlagungsmodelle (Leerungshäufigkeit, Behältervolumen) lassen sich im wesentlichen auf die Begriffe

- Lenkungswirkung (Abfallvermeidung bzw. -verwertung),
- Gebührengerechtigkeit,
- Kostenrelevanz

reduzieren.

a) Lenkungswirkung

Untersuchungen des Bundesministeriums für Forschung und Technologie haben ergeben, daß beide hier verglichenen Veranlagungsmodelle eine lenkende Wirkung im Sinne einer Reduzierung des Restmüllaufkommens haben sowie zu einer meßbar verstärkten Nutzung der vorhandenen alternativen Wertstoffeffassungssysteme führen, wobei hinsichtlich der Mengenentwicklung keine großen Unterschiede bei beiden Systemen festgestellt werden konnten. Die Identsysteme scheinen bei wöchentlicher Leerung jedoch gegenüber dem etwas starrerem System Behältervolumenmaßstab aufgrund durchgeführter Bürgerbefragungen eine leicht erhöhte Sensibilisierung zu bewirken.

...

Einschränkende Lenkungswirkung haben beide verglichenen Modelle in Gebieten mit überwiegendem Geschosßwohnungsbau, in denen eine eindeutige Zuordnung von Haushalten zu Gefäßen bzw. zur jeweils in Anspruch genommenen Entsorgungsleistung nicht möglich ist sowie in Gebieten mit einem ohnehin geringen spezifischen Restmüllaufkommen.

b) Gebührengerechtigkeit

Neben dem rein lenkungsorientierten Aspekt ist bei der Gebührengestaltung ein Höchstmaß an "Gerechtigkeit" bzw. "Wirtschaftlichkeit" zu fordern. Vor diesem Hintergrund ist das flexiblere Identensystem mit verbesserter Meßbarkeit der Leistungsanspruchnahme gegenüber dem etwas "starreren" System im Vorteil. Beide Systeme haben gemeinsam, daß sie von mehr als 3/4 der Bürger (Anmerkung: Befragungsaktion im Saarland) als "gerecht" empfunden werden.

Für die Bevölkerung stellte sich die **elektronische Identifikation** als ein einfach handhabbares und letztendlich auch gut akzeptiertes System dar. Durch die technischen Elemente scheint jedoch im Vergleich zu dem Behältervolumenmaßstab ein höherer Informationsaufwand erforderlich zu sein.

Der Behältervolumenmaßstab wird im allgemeinen als leicht umsetzbares, für den Bürger leicht verständliches Veranlagungsmodell gewertet. Eine prinzipielle Systemakzeptanz ist hier gegeben.

Abschließend ist festzuhalten, daß die Entscheidung, ob der Gefäßvolumenmaßstab oder die Leerungshäufigkeit umgesetzt wird, im Hinblick auf eine mögliche Restmüllreduktion keine deutlich spürbaren Unterschiede bringt. Dennoch können der elektronischen Identifikation diesbezüglich und zusätzlich unter Berücksichtigung des Aspektes der Gebührengerechtigkeit gewisse Vorteile zugesprochen werden. Diese Vorteile beziehen sich dabei fast ausschließlich auf lockere Bebauungsstrukturen. In verdichteten Wohnbebauungen ist die Umsetzung des Identensystemes - aber auch des Behältervolumenmaßstabes - aufgrund der Schwierigkeit der Zuordnung der einzelnen Behälter zu einem bestimmten Haushalt bislang noch nicht zufriedenstellend geklärt.

Die hygienische Verträglichkeit ist bei der elektronischen Gefäßidentifikation, insbesondere bei Intervallen größer als drei Wochen, bislang wissenschaftlich noch nicht abschließend nachgewiesen. Daher spricht die Frage der hygienischen Verträglichkeit eher für die Einführung des abfuhrunabhängigen Behältervolumenmaßstabes.

c) Kostenrelevante Aspekte - Auswirkungen

Neben den Kernpunkten innerhalb der Diskussion um Gebührensysteme, wie Lenkungswirkung und Gebührengerechtigkeit, stellt sich im Zuge der allgemeinen Kostensteigerung verstärkt die Frage nach der Kostenrelevanz der beiden Modelle. Dies um so mehr, da hinsichtlich der Lenkungswirkung der einzelnen Systeme allgemein keine drastischen Differenzen feststellbar sind und eine Gebührengerechtigkeit im Sinne des Wirklichkeitsmaßstabes (Müllverwiegung) in letzter Konsequenz nicht erbracht werden kann.

Investitionskosten

Für die Anschaffung eines Identsystemes müßten mindestens 1,3 bis 1,4 Mio. DM (ca. 600.000,00 DM für 22.000 80 l-Behälter sowie ca. 700.000,00 DM für das System) veranschlagt werden. Für die Wartung des Systemes einschließlich der Nachlieferung verbesserter Software müßten zusätzlich rund 40.000,00 DM bis 50.000,00 DM im Jahr einkalkuliert werden. Noch nicht berücksichtigt ist hierbei die zeitaufwendige und damit kostspielige Anbringung der "Chips" an den Behältern.

Eine Alternative zum Kauf stellt die Miete des kompletten Systemes dar. Die Mietpreise werden auf rund 575.000,00 DM pro Jahr geschätzt.

Bei der Einführung des Behältervolumenmaßstabes müßten die fast ausschließlich vorhandenen 240 l-Behälter umgetauscht und durch kleinere Gefäße ersetzt werden. Wieviele kleinere Gefäße hierbei bereitzustellen sind, läßt sich heute noch nicht exakt abschätzen. Eine Zahl von rund 50 bis 60 % der 240 l-Gefäße scheint allerdings realistisch zu sein. Dies bedeutet, daß ca. 9.000 bis 10.000 neue Gefäße (rund 35,00 DM pro Stück) zu einem Preis von 350.000,00 DM zu beschaffen wären.

Im Vergleich zu den Mietkosten für ein Identsystem mit rund 575.000,00 DM im Jahr wäre das sich dann im Eigentum der Stadt befindliche Behältervolumensystem mit rund 350.000,00 DM wesentlich preisgünstiger.

Ein weiterer Vorteil des Behältervolumenmaßstabes ist auch im Zusammenhang mit der Bio-Tonne zu sehen, da hierbei ein Großteil der freiwertenden 240 l-Tonnen durch Anbringen eines grünen Behälterdeckels umgerüstet werden kann. Bei einem Identsystem werden rund 18.000 Behälter frei, die auch bei sehr hohem Anschlußgrad der Bio-Tonne nicht mehr vollständig genutzt werden können und letztlich "entsorgt" bzw. auf längere Zeit "zwischenlagert" werden müßten.

...

Auswirkungen auf die Sammlung und den Transport von Abfällen

1] Das bisherige Konzept (Behältervolumenmaßstab) war bislang davon ausgegangen, daß mit der Einführung der Bio-Tonne grundsätzlich nur noch eine 14-tägige Restmüllabfuhr - alternierend mit der Bio-Tonnen-Abfuhr - durchgeführt wird. Kernpunkte dieser Überlegung waren:

- Der Sammelaufwand bei der grundsätzlich 14-tägigen Restmüllabfuhr wird sich im Vergleich zu der heute praktizierten, "starken" Woche mit der gleichzeitiger Leerung von Tonnen mit gelber und roter Plakette kaum unterscheiden.

Es wird unterstellt, daß mit der Einführung des Behältervolumenmaßstabes zwar die Anzahl der Gefäße steigen, aber auch gleichzeitig die Restmüllmenge zurückgehen wird, so daß auch weiterhin der Restmüll mit drei Fahrzeugen pro Tag abgefahren werden kann.

- In der darauffolgenden "restmüllfreien" Woche werden dann die Bio-Tonne sowie der Sperrmüll abgefahren. Diese Woche entspricht in etwa der heutigen "schwachen" Woche (ausschließlich Restmüllgefäße mit gelber Plakette), in der ebenfalls der Sperrmüll abgefahren wird. Es ist also davon auszugehen, daß das vorgeschlagene Abfallwirtschaftskonzept (Behältervolumenmaßstab und Bio-Tonne) hinsichtlich Fahrzeugbestand und Personal keine grundlegenden Auswirkungen auf den Entsorgungsbetrieb haben wird.

2] Bei der elektronischen Erfassung werden sich in erster Linie Einsparungen im Sammelaufwand durch die verminderte Bereitstellungsquote einstellen. Es wird hierbei unterstellt, daß eine zusätzliche elektronische Identifikation nur zu vernachlässigbarem Zeitaufwand im Schüttungsablauf führt. Zudem ist anzumerken, daß das reduzierte bereitgestellte Abfallvolumen wiederum zu einer Reduzierung der eingesetzten Restmüllfahrzeuge führen könnte. Da bei der elektronischen Identifikation weiterhin jeder Abfuhrbezirk bzw. jede Straße einmal wöchentlich angefahren werden muß und der tatsächliche Sammelaufwand vor einer Tour nie bekannt ist, wird eine Reduzierung des Aufwandes für Sammlung und Transport für Restmüll im Vergleich zur heutigen "starken" Woche um rund 30 bis 40 % erwartet. Dies bedeutet, daß künftig eventuell ein Fahrzeug im Restmüllbereich eingespart werden könnte.

Bei dem heute praktizierten System konnte bereits durch die Umstellung auf 14-tägige Leerung eine Reduzierung des Sammelaufwandes in der "schwachen" Woche um über 60 % erreicht werden. Im Zusammenhang mit der gleichzeitigen Einführung des Behältervolumenmaßstabes und der Bio-Tonne wird es aber möglich, den Restmüll grundsätzlich nur noch 14-tägig abzufahren, so daß eine Woche ausschließlich für die Bio-Tonne und den Sperrmüll vorgesehen werden kann. Bei einer elektronischen Identifikation wird aber nach wie vor Restmüll, wenn auch in reduziertem Umfang, wöchentlich abzufahren sein, so daß bei gleichzeitiger Abfuhr der Bio-Tonne und des Sperrgutes zusätzliches Personal (1 Fahrer, 2 Müllwerker) einzustellen wäre.

Verwaltungsaufwand

Bei der Einführung des Behältervolumenmaßstabes kann davon ausgegangen werden, daß sich im Gesamtaufwand, insbesondere bei der Gebührenerhebung gegenüber dem heutigen System, keine nennenswerten Veränderungen ergeben.

Gegenüber dem "Pauschalsystem" (Behältervolumenmaßstab) wird die Einführung der elektronischen Identifikation grundsätzlich zu Verwaltungsmehraufwendungen führen. Diese Mehraufwendungen liegen vor allem im Bereich der Dateneingabe (Einlesen und Überspielen der Daten etc.).

Gemäß einer Erhebung des Bundesministeriums für Forschung und Technologie war in den meisten Städten und Gemeinden, die eine elektronische Identifikation eingeführt haben, zusätzlich auch eine Arbeitskraft oder zumindest eine Halbtagskraft eingestellt worden.

Im Vergleich zum Behältervolumenmaßstab (annähernd gleicher Verwaltungsaufwand wie beim bisherigen System) wird bei der elektronischen Identifikation der Verwaltungsaufwand ansteigen, so daß mit großer Wahrscheinlichkeit eine zusätzliche Arbeitskraft eingestellt werden müßte.

Es darf jedoch nicht verkannt werden, daß eine Identifikation auch gewisse Vorteile im Sinne eines Informationsgewinnes durch die Möglichkeit einer stark vereinfachten statistischen Auswertung ermittelter Daten bietet.

Die wesentlichen Vor- und Nachteile der einzelnen Systeme werden im nachfolgenden kurz zusammengefaßt:

Behältervolumenmaßstab:

- Vorteile:**
- nach einer Einführungsphase leicht handhabbares System (relativ geringer Aufwand an Öffentlichkeitsarbeit sowie in der Verwaltung)
 - offensichtlich gegenüber der Ausgangssituation gute Anreizwirkung (trotz relativ geringer Variabilität) durch eine verbesserte Anpassungsmöglichkeit der benötigten Behältergröße
- Nachteile:**
- recht unflexibles System mit eingeschränkten Variationsmöglichkeiten
 - Anreizwirkung vorhanden, aber geringer als z. B. bei der Gefäßidentifikation

Identsystem:

- Vorteile:**
- sehr flexibles System
 - keine Entleerung nicht gemeldeter Gefäße
 - kein Gefäß austausch erforderlich
 - Möglichkeit einer weitergehenden Auswertung erfaßten Daten
- Nachteile:**
- hoher finanzieller Investitionsbedarf
 - hoher bis beträchtlicher Installationsaufwand (nur bei Kauf)
 - schwieriger zu durchschauendes System der Gebührenbemessung
 - hoher permanenter PR- und Motivationsaufwand erforderlich
 - Ausfälle der Technik sind möglich
 - schwer optimierbare logistische Auswirkungen (Bereitstellung unregelmäßig)
 - nur eingeschränkte Eignung in dicht besiedelten Strukturen (z. B. Wohnblöcke)
 - insbesondere in dicht besiedelten Gebieten potentielle Fehlerquelle durch vertauschte Gefäße ("vagabundierende" Gefäße)

Schlußfolgerung:

Die wesentlichen Beurteilungskriterien im Vergleich der einzelnen Veranlagungsmodelle lassen sich im wesentlichen auf die Begriffe

Lenkungswirkung
Gebührengerechtigkeit
Kostenrelevanz

reduzieren.

Ein primäres Ziel ist es, dem Bürger im Zusammenhang mit finanziellen Vorteilen die Möglichkeit einzuräumen, seine individuelle Inanspruchnahme von Entsorgungsleistungen unter Berücksichtigung vorhandener alternativer Entsorgungswege (Vermeidungsmöglichkeiten) an seinem tatsächlichen Bedarf zu orientieren. Ob dies über eine "starre" Anpassung der verfügbaren Gefäßvolumina oder über flexible Modelle (elektronische Identifikation) umgesetzt wird, bringt aufgrund der erzielten Resultate des BMFT im Hinblick auf eine mögliche Restmüllreduktion keine deutlich spürbaren Unterschiede. Dennoch können der elektronischen Identifikation diesbezüglich unter zusätzlicher Berücksichtigung des Aspektes der Gebührengerechtigkeit bei einem allerdings gegenüber dem starren System erhöhten Aufwand (Kostenrelevanz) gewisse

Vorteile zugesprochen werden. Diese Vorteile beziehen sich dabei fast ausschließlich auf lockere Bebauungsstrukturen, da in verdichteten Wohnbebauungen eine Umsetzung von flexiblen Gebührenmodellen im Hinblick auf den gewünschten Anreiz bislang noch nicht zufriedenstellend gelöst ist. Bei der Entscheidungsfindung im Hinblick auf die Einführung von starren oder flexiblen Systemen sind also im wesentlichen die Aspekte der Gebührengerechtigkeit und der Kostenrelevanz gegeneinander abzuwägen. Die elektronische Identifikation ist dabei nur dann als kostenreduzierendes Modell zu werten, wenn die anzusetzenden Systemkosten, insbesondere bei den Gefäß-Datenträgern, weit über das bisherige Maß gesenkt werden (BMFT, Oktober 1994).

Die Verwaltung hat auf der Grundlage des Ratsbeschlusses vom 14.02.1996 die Einführung des Behältervolumenmaßstabes soweit vorbereitet, daß mit der Umstellung ab dem 01.07.1997 begonnen werden könnte. Ob dieser Zielzeitpunkt auch mit der Einführung eines Identisystems beibehalten werden kann, läßt sich zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschließend beantworten. Sollte die Einführung ggf. erst in 1998 möglich sein, so hätte dies im Zusammenhang mit der parallelen Einführung der Bio-Tonne nicht unerhebliche Auswirkungen auf die Abfallgebühren.

Da die elektronische Identifikation nicht nur erhebliche Mehrkosten bei der erstmaligen Anschaffung bzw. Miete zur Folge hat, sondern auch die Entsorgung durch den städt. Baubetriebshof unter Beibehaltung des vorhandenen Personal- und Fahrzeugbestandes nicht sichergestellt ist, wird von der Verwaltung nach wie vor die Einführung des Behältervolumenmaßstabes empfohlen.

BL

VORLAGE

Anlage 5

82/Umwelt-, Landschaftspflege- und Forstamt

Nr. 11 196

Datum 04.1.1996

<input checked="" type="checkbox"/> Zur Vorberatung an:	<input type="checkbox"/> Zur Kenntnisgabe an:	öffentl.	nicht öffentl.	Sitzungsdatum	T O P
1. Umweltausschuß				16.01.96	3
2.					
3.					
<input checked="" type="checkbox"/> Zur Beschlußfassung an:				14.02.96	175
Stadtrat					

Betr.: Abfallentsorgung;
hier: Gebührenanreizmodelle

Beschlußentwurf

Die Verwaltung wird beauftragt, mit den erforderlichen Arbeiten zur Einführung des Behältervolumenmaßstabes zu beginnen.

Die Einführung dieses Gebührenanreizsystemes ist zum 01.01.1997 vorzusehen.

Lyell

<input type="checkbox"/> Gesehen <input checked="" type="checkbox"/> Im Rahmen der Termin- und Beschlußüberwachung gesehen <input type="checkbox"/> Vorgeprüft			Rechnungsprüfungsamt			
			<u>[Signature]</u> Unterschrift			
Vorberaten <input checked="" type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt Abstimmungsergebnis <input checked="" type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja (-Fraktion) <input type="checkbox"/> nein (-Fraktion) <input type="checkbox"/> Enth. (-Fraktion)	1	Vorberaten <input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt Abstimmungsergebnis <input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja (-Fraktion) <input type="checkbox"/> nein (-Fraktion) <input type="checkbox"/> Enth. (-Fraktion)	2	Vorberaten <input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt Abstimmungsergebnis <input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja (-Fraktion) <input type="checkbox"/> nein (-Fraktion) <input type="checkbox"/> Enth. (-Fraktion)	3	Beschlossen <input checked="" type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt Abstimmungsergebnis <input checked="" type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja (-Fraktion) <input type="checkbox"/> nein (-Fraktion) <input type="checkbox"/> Enth. (-Fraktion)
Schwiber 14/1			Jordan 14/12			

02.10.1996

Sachverhalt:

Nach § 9 Abs. 2 Satz 2 Landesabfallgesetz NW sollen die Gemeinden/Städte mit dem Abfallgebührenmaßstab wirksame Anreize zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen für den Bürger schaffen. Hierdurch wird das Ziel verfolgt, den Abfallgebührenzahler finanziell zu honorieren, wenn er die Entstehung von Abfall vermeidet oder Abfälle der Wiederverwertung zuführt.

Es gibt eine Vielzahl unterschiedlicher Abfallgebührenmaßstäbe, die angewandt werden können, um Art und Umfang der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung "Abfallentsorgung" durch den Bürger zu bemessen.

Der Antrag der Stadtratsfraktion SPD vom 09.01.1995 (Anlage 1), der Gemeinschaftsantrag der Stadtratsfraktionen CDU/UWG vom 10.07.1995 (Anlage 2) sowie der Antrag der FDP vom 30.06.1995 (Anlage 3) sind vor diesem Hintergrund zu sehen und sollen im nachfolgenden unter Heranziehung alternativer Möglichkeiten beschrieben und anschließend unter Berücksichtigung der hiesigen Gegebenheiten bewertet werden.

Gebührenanreizsysteme

-
1. Behältermaßstab
 2. Erfassung des Abfallgewichtes
 3. Erfassung des Abfallvolumens
 4. Erfassung der Leerungshäufigkeit
 - durch Banderolen
 - durch Wertmarken
 - mit elektronischen Datenträgern (aktiv)
 - mit passiven Datenträgern

Zu 1: Behälter- bzw. Gefäßvolumenmaßstab

Ein Behälter- oder Gefäßvolumenmaßstab ist als Gebührenanreizsystem geeignet, sofern für den Abfallgebührenzahler die Möglichkeit besteht, zwischen Restmüllgefäßen mit unterschiedlichen Fassungsvermögen (z.B. eine 60 l, eine 120 l und eine 240 l-Restmülltonne) zu wählen. Maßgeblich für die Bemessung der Abfallgebühr ist beim Gefäßvolumenmaßstab das Fassungsvermögen des Abfallbehälters. Kann ein Abfallgebührenzahler hier ein kleineres Abfallgefäß wählen, für das eine spürbar geringere Abfallgebühr zu entrichten ist, so wird für ihn hierdurch ein wirksamer Anreiz geschaffen, Abfallvermeidung und Abfallverwertung zu praktizieren.

Im Rahmen des Gefäßvolumenmaßstabes ist es auch zulässig, ein Mindestbehältervolumen pro Einwohner und Woche festzulegen. Mit der Festlegung eines Mindestbehältervolumens pro Person und Woche kann verhindert werden, daß sich einzelne Abfallgebührenzahler überschätzen und ein Restmüllgefäß mit einem Fassungsvermögen wählen, das dem tatsächlichen Restmüllanfall nicht entspricht.

Neben der freien Wählbarkeit des Behältervolumens kann ein zusätzlicher Anreiz durch die individuelle Ausgestaltung des Abfuhrhythmus (z.B. 14-tägige Leerung) erreicht werden.

Die Einführung des Gefäßvolumenmaßstabes hätte in Eschweiler zur Folge, daß eine große Anzahl der vorhandenen 240 l-Gefäße gegen kleinere Gefäße mit 60 l und 120 l Inhalt ausgetauscht werden müßten. Die Kosten für diese Maßnahme lassen sich heute noch nicht kalkulieren. Geht man aber in einer ersten Näherung bei einem Behälterbestand von rd. 17.000 Stück davon aus, daß 40 % der 240 l-Behälter frei werden und diese durch kleinere Gefäße ersetzt werden müssen, so ergeben sich Kosten in Höhe von ca. 350.000,00 DM.

Hierbei ist allerdings anzumerken, daß mit der beabsichtigten Einführung der Biotonne ein Teil dieses freiwerdenden Behälterpotentials mit geringfügigen Veränderungen (z.B. Aufbringen von Großflächenaufklebern und/oder Austausch des Behälterdeckels (braune Farbe) zur Biotonne "umfunktioniert" werden könnte.

Zu 2: Erfassung des Abfallgewichtes

Der Gewichtsmaßstab stellt ebenfalls ein Gebührenanreizsystem dar, da mit diesem Maßstab an den tatsächlichen Anfall des Abfalles bei dem jeweiligen Abfallgebührenbezahler angeknüpft wird, in dem der Inhalt des Restmüllgefäßes gewogen wird und hiernach sich die Abfallgebühr bemißt.

Funktionsweise dieses Systems

- Die Müllgefäße werden mit einem elektronischen Datenträger (Transponder) ausgerüstet.
- Das Entsorgungsfahrzeug wird mit einer Erfassungseinheit zum Lesen des Transponders und mit einer Waage versehen.
- Ein Bordcomputer im Fahrerhaus empfängt, bearbeitet und speichert die beim Entleerungsvorgang registrierten Daten (Kennnummer des Müllbehälters, Datum, Uhrzeit und Gewicht).
- Am Ende einer Tour wird die jeweilige Speicherkarte an geeigneter Stelle (Verwaltung) abgegeben und über eine mitgelieferte Software automatisch gesichert und abgerechnet.

Wiegesysteme schaffen einen Anreiz der Abfallverwertung, da der einzelne Bürger die Gewichtsmenge am Restmüll insbesondere dadurch senken kann, indem er gewichtsintensive Abfallbestandteile wie z.B. Altpapier oder Altglas dem Dualen System zuführt.

Darüber hinaus schaffen Wiegesysteme keinerlei Anreiz für die Müllverdichtung in den Abfallgefäßen, weil der Inhalt des Abfallgefäßes ohnehin gewogen wird.

Die Kosten für die Einführung eines solchen Systemes in Eschweiler (ca. 17.000 Müllgefäße, 6 Müllfahrzeuge) belaufen sich auf rd.

1. Datenträger pro Stück 11,00 DM x 17.000 =	187.000,00 DM
2. Montage der Datenträger an das Müllgefäß pro Stück 6,00 DM x 17.000 =	102.000,00 DM
3. Ausrüstung pro Fahrzeug 130.000,00 DM x 6 =	780.000,00 DM
4. Verwaltungssoftware	<u>50.000,00 DM</u>
Summe Ca.	1.120.000,00 DM
+ 15 % Mehrwertsteuer	1.287.000,00 DM

Bei der Einführung eines Wiegesystemes könnten die in Eschweiler im Einsatz befindlichen Abfallbehälter beibehalten werden, da es beim Verwiegen gleichgültig ist, inwieweit der Abfallbehälter gefüllt ist.

Allerdings sind beim Wiegesystem zur Zeit noch praktische Probleme bei der Eichfähigkeit der Wiegevorrichtung festzustellen.

Ein Gutachter kommt zu dem Ergebnis, daß ohne Berücksichtigung der "Ausreißer" mit einer Abweichung größer 80 % (z.B. Totalausfälle des Systems) die mittlere Gewichtsabweichung 12 % beträgt. Die Abweichungen sind dabei größtenteils negativ, d.h., das über das Fahrzeug ermittelte Gewicht ist geringer als dasjenige der Deponiewaage.

Voraussetzung für den Einsatz eines Verwiegesystems ist jedoch, daß ein solches System eichfähig ist, da sich die im Fahrzeug festgestellten Daten unmittelbar auf die jeweils anfallende Abfallgebühr auswirken. Ist die Eichfähigkeit nicht gewährleistet, so stehen verwaltungsgerichtliche Streitigkeiten zu erwarten, weil der Bürger die gewogene Abfallmenge anzweifeln wird.

Das Bundesministerium für Forschung und Technologie stellt in einer Studie ebenfalls fest, daß aufgrund der vorliegenden Versuchsergebnisse zum derzeitigen Zeitpunkt eine gebührenwirksame Einführung allein aufgrund der technischen Problemfelder, noch kritisch zu bewerten ist. Systemausfälle, Fehlwiegungen und hohe anteilmäßige Verkehrsfehler im Bereich der Abfallkleinmengen führen zu einem übermäßigen Regelungsbedarf, der für die Anfechtbarkeit des Systems einen weiten Spielraum vorgibt.

Die Einführung eines Wiegesystems kann (zur Zeit) nicht empfohlen werden.

Abschließend muß hier noch beachtet werden, daß im Zusammenhang mit der Müllverwiegung nicht unberechtigt die Forderung nach abschließbaren Abfallgefäßen erhoben wird, damit sogenannte "Abfallkönige" nicht ihr Unwesen treiben.

Zu 3: Erfassung des Abfallvolumens

Die Abfallvolumenmessung ist im Prinzip ähnlich wie die Verwiegetechnik aufgebaut. Anstelle der Waage am Müllfahrzeug ist hier jedoch ein Ultraschallsensor zur Messung des Müllvolumens angebracht.

Der Ultraschallsensor tastet die Oberfläche des im Müllbehälter befindlichen Mülls in einer bestimmten Position des Kübels ab und mißt vor der Entleerung die Distanz Sensor zur Mülloberfläche bzw. die Distanz Sensor zu Behälterboden nach der Entleerung. Die ermittelten Entleerungsdaten, Identifizierungsnummer und die Distanzmessungen bei den einzelnen Behältern werden mit Datum, Uhrzeit, Tourennummer sowie der Gesamtzahl der Entleerungen auf der Datenspeicherkarte im Bord-PC abgespeichert.

Die Stadtratsfraktion der SPD beantragt mit Schreiben vom 09.01.1995 (Anlage 1) die Prüfung, ob dieses System eine Alternative zu der bisherigen Vorgehensweise in Eschweiler darstellen könnte.

Das System zur Erfassung des Abfallvolumens wird in Deutschland zur Zeit noch nicht eingesetzt. Lediglich in der Stadt Viersen wurde die Ultraschalltechnik in einem ausgewählten Versuchsbereich in der Zeit vom 01.01. bis 30.06.1995 getestet. Der Abschlußbericht der Stadt Viersen liegt der Verwaltung seit dem 21.09.1995 vor.

Die wesentlichen Ergebnisse dieses Versuches bzw. die Merkmale des Systemes werden im nachfolgenden dargelegt:

- Das Prinzip der Volumenmessung ist nur bei den herkömmlichen Sammelbehältern mit z.B. 120 l oder 240 l einsetzbar. Grundstücke, deren Abfälle über 1.100 l fassende Abfallbehälter entsorgt werden, können mit diesem System nicht erfaßt werden (Anmerkung: In Eschweiler sind zur Zeit 516 Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1,1 cbm im Einsatz.)
- Bei der Einführung des Volumenmeßsystemes könnten die in Eschweiler im Einsatz befindlichen Abfallbehälter beibehalten werden, da sich nur das im Abfallbehälter vorhandene Müllvolumen auf die Abfallgebühren auswirkt.
- Es handelt sich hier um ein sogenanntes Wahrscheinlichkeitsprinzip, da nicht das Abfallgewicht, sondern das Volumen des Abfalles ermittelt wird. Im Anschluß an die Volumenmessung (Stichtag) muß nach den Deponiewiegescheinen das (wahrscheinliche) Gewicht ermittelt werden.
- Darüber hinaus ist zu beachten, daß das Volumenmeßsystem Anreize zur Volumenverdichtung schafft. Ebenso muß mit Forderungen nach abschließbaren Behältern gerechnet werden.

- Eine Überprüfung der Ultraschallmeßergebnisse durch eine manuelle Messung mit einer Meßlatte erbrachte folgende Ergebnisse:

Eine Übereinstimmung beider Meßergebnisse war nur in rd. 11 % festzustellen. Als Ursache hierfür werden in erster Linie Meßungenauigkeiten mit der Meßlatte (74 %) angegeben.

Dies wird vor allem darauf zurückgeführt, daß in der Regel die Abfalltonne nicht eben gefüllt ist und bei der Messung mit dem Maßstab eine Abschätzung eines mittleren Wertes vorgenommen wird.

Wenige cm in der Distanz zwischen Abfalloberfläche und Behälterrand bedeuten 10 oder gar 20 l mehr oder weniger im Meßergebnis. Von der Stadt Viersen werden die Meßungenauigkeiten von plus/minus 20 l mit der Meßlatte toleriert.

Ob allerdings diese Meßungenauigkeiten mit der Meßlatte ohne weiteres toleriert werden kann, bleibt kritisch zu hinterfragen, denn die Volumenmessung kann problemlos von jedem Bürger mittels einer Meßlatte nachvollzogen werden. Bei einer Differenz von 10 bis 20 l aus beiden Messungen bleibt zu befürchten, daß der Bürger den eigenen Messungen mit der Meßlatte mehr Vertrauen schenkt und die Ergebnisse der Sensormessungen anzweifeln wird. Dieses Problem wird mit der Einführung der Biotonne wohl nochmals verschärft, weil hierdurch ein Rückgang der Restmüllmenge um 30 % zu erwarten ist und somit sich eine Differenz von 10 bis 20 l erheblich auf den nur noch geringen Restmüllanteil auswirken wird.

Die restlichen Fehlmessungen (ca. 26 %) werden mit technischen Fehlern (Verbiegen der Sensorhalterung, Nichtöffnen des Behälterdeckels durch die Müllwerker etc.) begründet.

Aber auch die ungleichen Befüllungen des Abfallbehälters (Fahrradreifen, Vogelkäfig, Teppichrolle, Blumentopf etc.) führen zu fehlerhaften Messungen.

Bezüglich der Kosten für die Einführung dieses Systems werden auch nach telefonischer Rückfrage bei der Stadt Viersen keine Angaben gemacht. Sie werden jedoch unterhalb der Wiegetechnik (ca. 1,29 Mio. DM) und oberhalb der Systeme wie "Heureka" oder "Trash" (ca. 900.000,00 DM) liegen.

Aufgrund der hohen Investitionskosten, der geringen Erfahrung mit diesem System sowie den zu erwartenden Problemen in der einfachen Nachvollziehbarkeit der Volumenmessung wird eine Einführung dieses Systemes nicht empfohlen.

Zu 4: Erfassung der Leerungshäufigkeit

Bei dem Entleerungsmaßstab ist die Häufigkeit der Entleerung des Restmüllgefäßes Bemessungsgrundlage für die Höhe der Abfallgebühr. In der Praxis wird der Entleerungshäufigkeitsmaßstab im Rahmen der sogenannten Banderolen-, Wertmarken- oder elektronischen Identifikationssystemen (aktiv oder passiv) praktiziert.

Bei dem Wertmarken- und dem Banderolensystem (siehe Antrag der FDP vom 30.06.1995, Anlage 3) bekommt der Abfallgebührenschnuldner z.B. 26 Banderolen oder Plaketten, mit denen er eine 14-tägliche Abfuhr des Restmülls im Jahr in Anspruch nehmen kann. Möchte er eine häufigere Entleerung, so muß er Wertmarken/Plaketten zukaufen. Am Ende des Berechnungszeitraumes wird die Abfallgebühr nach der Anzahl der gebrauchten/nicht gebrauchten Wertmarken berechnet.

In der Praxis werden die Wertmarken in einen durchsichtigen Kunststoffbehälter an der Mülltonne eingeworfen bzw. eine Banderole auf das Müllgefäß aufgeklebt. Die aufgeklebte Banderole oder der in den Kunststoffbehälter eingeworfene Chip signalisiert dem Müllwerker, daß der Behälter entleert werden muß.

Dieses relativ kostengünstige System hat sich in der Praxis allerdings kaum durchgesetzt, da sich die aufgeklebten Plaketten oft im Winter von der Tonne lösten oder mutwillig entfernt wurden.

Das Wertmarken- und/oder Banderolensystem ist darüber hinaus mit einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand für die Ausgabe, Rückgabe und Kontrolle verbunden.

Eine Fortführung dieses Systems ist die elektronische Identifikation der Müllgefäße bzw. deren Leerungshäufigkeit.

Mit Schreiben vom 10.07.1995 beantragen die Stadtratsfraktionen der CDU und der UWG (Anlage 2) eine Überprüfung dieser elektronischen Identifikationssysteme im Hinblick auf die Einführbarkeit in Eschweiler. Insbesondere werden die Systeme "Heureka" und "Trash" angesprochen.

Neben diesen o.a. genannten Systemen sind zur Zeit noch ca. 8 weitere computergestützte Behältererkennungssysteme auf dem Markt (z.B. Imes, Mawis, Sywatec, Otto-Lift-System).

Grundsätzlich wird hier zwischen Systemen mit "aktiven" und "passiven" Datenträgern am Müllbehälter unterschieden. Aktive Datenträger sind elektronische Speicherchips (sog. Transponder), deren Inhalt gelesen und teilweise auch geändert werden kann. Auf diesem Prinzip basieren beispielsweise die Systeme Trash und Heureka.

Als passive Datenträger dienen dagegen Folien und Aufkleber mit Strichcode, die optisch erfaßt (gescannt) werden. In Supermärkten ist dieses System bereits weit verbreitet. Angeboten wird dieses Prinzip unter anderem von der Sywatec GmbH.

Der technische Aufbau dieser Systeme entspricht mehr oder weniger den bereits vorgestellten Systemen der Wiegetechnik bzw. der Volumenmeßtechnik.

1. An der Mülltonne wird ein elektronischer Speicherchip oder ein Strichcodeaufkleber angebracht.
2. Am Müllfahrzeug werden bei der Leerung die in diesem Chip oder Code enthaltenen Kenndaten (Standort, Datum, Uhrzeit etc.) gelesen und
3. mit Hilfe eines Computers im Führerhaus gespeichert.

Nach bisherigen Erkenntnissen und Informationen liegen die Vorteile der Strichcodeaufkleber (System Sywatec) gegenüber den elektronischen Systemen (Trash, Heureka etc.) vor allem im

- günstigen Herstellungspreis der Etikette
- der einfachen Anbringung an der Mülltonne (jeder Bürger kann die Etikette selbst am Müllgefäß anbringen)
- flexible Anwendung (alle Arten von Müllgefäßen, auch Säcke)
- Etikettenherstellung kann direkt von der Verwaltung vorgenommen werden.

Nachfolgende Tabelle vergleicht die Investitionskosten beider Systeme.

	Barcodesystem/ Strichcodesystem	Chip- Transpondersystem
Datenträger DM pro Stück	3,50 DM	11,00 DM
Montage Datenträger	keine	6,00 DM
Fahrzeug DM pro Fzg.	25.000,00 DM	35.000,00 DM
Verwaltungs- software	20.000,00 DM	35.000,00 DM

Bei der Einführung des Entleerungshäufigkeitsmaßstabes ist allerdings zu beachten, daß aus hygienischen Gründen bei der Entleerung des Restmüllgefäßes nach Auffassung des Umweltbundesamtes nach gegenwärtigem Erkenntnisstand maximal ein 14-täglicher Abfuhrhythmus gefahren werden sollte.

Für das in Eschweiler praktizierte System mit überwiegend 240 l-Tonnen hätte dies zur Folge, daß spätestens mit der Einführung der Biotonne (Reduzierung des Müllvolumens bis zu 30 %) das bereitgestellte Müllgefäß überdimensioniert ist. Selbst bei einem 4-wöchigen Leerungsrhythmus muß dann noch mit Überkapazitäten gerechnet werden. Eine Einführung eines elektronischen Identifikationssystems ist also zwangsläufig auch mit der Bereitstellung kleinerer Behältergrößen (120 l und 60 l) verbunden.

Zusammenfassung der betrachteten Systeme

Sowohl beim Gewichtsmaßstab (Wiegetechnik) als auch beim System zur Messung des Müllvolumens könnten die in Eschweiler eingesetzten Behältervolumina beibehalten werden. Eine Einführung dieser Systeme ist aufgrund der noch nicht gewährleisteten Eichfähigkeit bzw. mangelnder praktischer Erfahrungen (Volumenmeßsystem) nicht anzuraten. Auch unabhängig davon, daß die Eichfähigkeit sichergestellt sein muß, wird es Abfallgebührenschildner geben, die das Wiege- oder Volumenmeßergebnis anzweifeln werden, was verwaltungsrechtliche Fragen nach sich ziehen wird. Darüber hinaus werden bei diesen Systemen Forderungen nach abschließbaren Gefäßen erhoben werden.

Die Einführung des Entleerungshäufigkeitsmaßstabes (elektronische Identifikation) ist - analog zum Gefäßvolumenmaßstab - mit der Bereitstellung zusätzlicher Behältergrößen verbunden. Eine zeitgleiche Einführung frei wählbarer Behältergrößen mit gleichzeitiger elektronischer Identifikation dürfte mit erheblichen Komplikationen (Bürgerfragen, Logistik etc.) verbunden sein.

Weiterhin ist bei dem Vergleich dieser beiden Systeme neben den hohen Investitionskosten bei der elektronischen Identifikation auch der Sammelaufwand als kostenrelevanter Aspekt anzuführen. Während beim Gefäßvolumenmaßstab (nach Einführung der Biotonne) grundsätzlich nur noch eine 14-tägige Restmüllabfuhr anzustreben ist, muß bei einem elektronischen System nach wie vor jeder Haushalt einmal pro Woche angefahren werden (unabhängig davon, ob ein Restmüllgefäß zur Leerung bereitgestellt wurde).

Unter Berücksichtigung der vorangegangenen Einzelgesichtspunkte kann auch nach Auffassung des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes "der Gefäßvolumenmaßstab jedenfalls immer noch als derjenige Abfallgebührenmaßstab empfohlen werden, der sich kostengünstiger realisieren läßt, als z.B. der Gewichtsmaßstab oder der Entleerungshäufigkeitsmaßstab, die höheren Sachkosten insbesondere bei der erstmaligen Einführung hervorrufen."

Eine Umfrage des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes hat ergeben, daß ca. 71 % der Kommunen in NRW den Gefäßvolumenmaßstab anwenden, um den Anforderungen des § 9 Abs. 2 Satz 2 Abfallgesetz (Gebührenanreiz) Rechnung zu tragen. In diesem Zusammenhang muß noch beachtet werden, daß beim Entleerungshäufigkeitsmaßstab der erzielbare finanzielle Einsparungseffekt durch das Hinauszögern des Abfallturnus eher spärlich einzustufen ist.

Abschließend wird noch darauf hingewiesen, daß nach heutigem Kenntnisstand mit der Einführung der Biotonne nach wie vor gekochte und/oder auch ungekochte Speisereste tierischer Herkunft in der Restmülltonne erfaßt werden. Bei der Einführung des Entleerungshäufigkeitsmaßstabes muß demnach mit hygienischen Problemen beim Abfuhrturnus (3-wöchig und mehr) gerechnet werden.

Resümee

Die Verwaltung schlägt vor, den Gefäßvolumenmaßstab mit individueller Ausgestaltung des Abfuhrhythmus (wahlweise 14-tägige Abfuhr) als wirksamen Anreiz zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen für den Bürger zu schaffen. Zu einem späteren Zeitpunkt kann nochmals geprüft werden, ob dieses dann bestehende System z.B. durch eine elektronische Müllgefäßidentifikation ergänzt wird und ob dadurch noch zusätzliche Anreize zur Müllvermeidung geschaffen werden können.

Die Einführung des Gefäßvolumenmaßstabes ist zum 01.01.1997 vorgesehen.